

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV

**AGen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
Düsseldorf, 28.11.2008**

Rechtsfragen um den angestellten Arzt

**Dr. Reiner Schäfer-Gölz
Rechtsanwalt - Fachanwalt für Medizinrecht
Berlin**

**MEYER-KÖRING
Rechtsanwälte Steuerberater
Bonn Berlin
www.meyer-koering.de**

MEYER-KÖRING
Rechtsanwälte | Steuerberater

EINFÜHRUNG

I. Rechtsentwicklung

Obwohl berufsordnungsrechtlich seit langem grundsätzlich zulässig (§ 19 MBO), führte der angestellte Arzt bis vor Kurzem ein Schattendasein. Gründe waren das Verständnis von ärztlicher "Freiberuflichkeit" und die sozialrechtlichen Restriktionen:

- bis 30.6.1997 GSG: Anstellung nur im Rahmen der Bedarfsplanung unter Inanspruchnahme von 1 oder 2 x 0,5 "Arztstelle" - Altassistenten -
- 1.7.1997 2.GKV-NOG: Job-sharing-Anstellung mit Leistungsmengensteuerung auch in offenen Planungsbereichen bei Gebietsidentität
- 1.1.2004 GMG: MVZ mit angestellten Ärzten, § 103 Abs. 4a SGB
- 1.1.2007 VÄndG: Flexibilisierung und Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten, § 103 Abs. 4b SGB - Gleichbehandlung mit MVZ

- www.meyer-koering.de -

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

II. Die wichtigsten Normen

1. § 19 Abs. 2 MBO gebietsfremde Anstellung – landesrechtlich umgesetzt?
2. § 95 Abs. 9 SGB V (unbeschränkte) Möglichkeit des Vertragsarztes (VA), im
Arztregister eingetragene Ärzte im Rahmen der
Bedarfsplanung anzustellen
3. § 32b Ärzte-ZV Konkretisierung und Verweis auf BMV
4. § 103 Abs. 4a/b SGB V Überführung von Vertragsarztsitzen in "Arztstellen" zur
Anstellung bei MVZ und VA
5. §§ 23i – 23m Voraussetzungen und Verfahren bei Anstellung
Bedarfsplanungs-Rili Ä
6. §§ 14, 14a, 15 BMV-Ä persönliche Lei(s)tung – Verhinderung von
Zuweisungskonstellationen

– www.meyer-koering.de –

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

Hauptteil: Rechtsfragen

I. Wer darf wo, welche und wieviele Ärzte anstellen?

1. Wer?

- § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V: das MVZ - genauer: dessen Träger
⇒ unproblematisch
 - § 95 Abs. 9 SGB V und "Der Vertragsarzt"
§ 32b Abs. 1 Ärzte-ZV: ⇒ Einzelpraxis unproblematisch
⇒ BAG "als solche" oder einzelner VA der BAG?
 - zivilrechtlich sicher beides zulässig
 - aber: Ist Arbeitsvertrag mit BAG sozialrechtl.
zulässig/genehmigungsfähig?
- bejahend insbes.: *Bäume, KBV* (HGF Nr. 34);
ablehnend insbes.: *Steinhilper*

– www.meyer-koering.de –

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

Argumente aus **§ 23 i Abs. 4 S. 3 Bedarfspl.-Rili:**

"Beantragt eine BAG eine Genehmigung zur Tätigkeit eines angestellten Arztes an mehreren Vertragsarztsitzen, gilt ..."

§ 23 i Abs. 6:

"Ändert sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit bei einem in einer Vertragsarztpraxis nach § 95 Abs. 9 SGB V angestellten Arzt, so gilt ..."

§ 23j S. 3:

"Soll ein angestellter Arzt durch Vertragsärzte beschäftigt werden, die sich gemäß § 33 Ärzte-ZV zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben, genügt die Übereinstimmung mit der Facharztkompetenz eines der Vertragsärzte."

§ 23k Abs. 1 S. 1:

"(...) Leistungsbeschränkung für die Arztpraxis (...)"

– www.meyer-koering.de –

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

Uneinheitlicher Sprachgebrauch – fragwürdige Normqualität
Grundsatz der Personenbezogenheit der Zulassung

praktische Konsequenzen:

- Versagung der Genehmigung durch ZA bei Anstellung durch BAG?
- "Zuordnung" der Arztstelle bei Auflösung und Ausscheiden

Lösungsalternativen:

- Anstellung durch einzelnen VA und Regelungen im Vertrag der BAG (Zuordnung zum Gesellschaftsvermögen, Bindung der Arztstelle an die BAG)
- Anstellung durch BAG und Zuordnung der Arztstelle zu einem VA im Anstellungsvertrag

– www.meyer-koering.de –

Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein am 28. November 2008 in Düsseldorf

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

2. Wo?

- am Vertragsarztsitz (Betriebsstätte)
- an weiteren Vertragsarztsitzen einer üBAG – aber nicht ausschließlich durch Angestellte führbar!
- am Sitz einer Teil-BAG, soweit fachlich zugehörig
- auch in genehmigter Zweigpraxis
- ausschließlich in genehmigter Zweigpraxis
- in ausgelagerten Praxisräumen

– www.meyer-koering.de –

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

3. Welche?

- a. Fachidentität: bei Zulassungsbeschränkungen (ZIBs) nur job-sharing (Leistungsbeschränkung der Praxis!)
- b. Fachverschiedenheit: - bei ZIBs für Facharztgruppe des Anzustellenden job-sharing (mangels Fachidentität) unmöglich
- bei ZIBs für Fachgruppe des Vertragsarztes nach h. - und richtiger - A. möglich, da FG des Anzustellenden entscheidend
 - § 19 Abs. 2 MBO - Vorrang des Berufsordnungsrechts
 - bei "Nichtumsetzung": Keine Anstellung zulässig?
 - bei "Umsetzung": gemeinschaftlicher Behandlungsauftrag nötig?
- c. Überweisungsfächer: § 14a Abs. 2 BMV-Ä – Wechselseitiger Ausschluss! - fragwürdige Rechtsgrundlage

– www.meyer-koering.de –

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

4. Wieviele?

- weder § 19 Abs. 1 MBO noch § 95 Abs. 9 SGB V beschränken die Zahl
- § 32b Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV → BMV, § 14a Abs. 1:

persönliche Leistung wird durch pers. Leitung ersetzt – bei 3/4
Vollzeitanstellungen vermutet
- Beschränkung wirksam? Praktische Relevanz?
- Exkurs: § 4 BMV-Z restriktiver (2 VZ-Stellen)

– www.meyer-koering.de –

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

II. Umwandlung von VA-Sitzen in Anstellungsstellen

1. Normen:

a. MVZ

- § 103 Abs. 4a S. 1 SGB V:
“Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen; eine Fortführung der Praxis nach Abs. 4 ist nicht möglich.”
- Abgrenzung zu § 103 Abs. 4a S. 2 SGB V, der nicht behandelt wird:
“Soll die vertragsärztliche Tätigkeit in den Fällen der Beendigung der Zulassung nach Abs. 4 S. 1 von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden, kann die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein medizinisches Versorgungszentrum den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in der Einrichtung weiterführt.”
- zu beiden § 103 Abs. 4a S. 5 SGB V:
“Medizinischen Versorgungszentren ist die Nachbesetzung einer Arztstelle möglich, auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.”

– www.meyer-koering.de –

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

b. VA

- § 103 Abs. 4b SGB V

“Verzichtet ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung, um bei einem Vertragsarzt als nach § 95 Abs. 9 S. 1 angestellter Arzt tätig zu werden, so hat der Zulassungsausschuss die Anstellung zu genehmigen; eine Fortführung der Praxis nach Abs. 4 ist nicht möglich. Die Nachbesetzung der Stelle eines nach § 95 Abs. 9 S. 1 angestellten Arztes ist möglich, auch wenn Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.“

– www.meyer-koering.de –

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

2. Anstellung

- Absicht oder Realisierung? (Tod vor Anstellungsbeginn!)
- Dauer: logische Sekunde (KBV, HGF Nr. 12) oder 1 bis 2 Quartale?
- Umfang: allein und > 30 Wochenstunden oder auch Teilzeit?
- Verlust der Gründereigenschaft im MVZ? - h.A. nein, Zulassungsausschüsse ablehnend
- Spezialproblem: Sozialversicherungspflicht, insbes. Krankenversicherungspflicht – Versicherungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erst, wenn Jahresentgelt Entgeltgrenze (2008: 48.150 €) übersteigt und in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren überstiegen hat

– www.meyer-koering.de –

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

3. (legalisierter) Zulassungshandel - Praxis(ab)kauf

- § 613a Abs. 1 BGB bei bloßer Sitzabgabe - Betriebsübergang?
- § 34 Abs. 3 EStG begünstigte Besteuerung als Veräußerungsgewinn:
 - 55. Lebensjahr vollendet
 - 1x im Leben
 - Aufgabe der (Mit)unternehmerschaft zu mehr als 90 %

– www.meyer-koering.de –

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

4. Wettbewerbsverbot

- In welchem der Verträge (Anstellungs- u./o. Praxisabgabevertrag) zu regeln?
- Erfordert die Regelung im Anstellungsvertrag Regelungen entsprechend §§ 70 ff. HGB – zusätzliche Karenzentschädigung?
- Kann nach Beendigung des Anstellungsvertrages das Wettbewerbsverbot im Praxisaufgabevertrag – unter Zeitanrechnung – wiederaufleben?
- Kann ein Wettbewerbsverbot auch das "fremde" Gebiet des Abgebers/ Angestellten erfassen?

– www.meyer-koering.de –

**Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
am 28. November 2008 in Düsseldorf**

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

III. Weiteres Schicksal der Arztstellen

1. Pflicht - Frist zur Nachbesetzung? – “ist möglich“

- *Orlowski/Halbe*:
langfristiges (auch dauerhaftes?) Ruhenlassen zulässig, da Praxis
weitergeführt werde
- *Dahm, Bäune*:
Zwecke der Bedarfsplanung sprechen dagegen → Wegfall der Arztstelle
- welche Frist?
 - § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV analog ⇒ 3 Monate?
 - Bäune: “nicht unerheblicher“ Zeitraum - Kontinuitätsgedanke/Wertung aus
§ 103 Abs. 4 SGB V

2. Rückumwandlung der Arztstelle in VA-Sitz?

- auf Antrag des Angestellten - auf Antrag des VA
- h. und m. E. richtige M.: ausgeschlossen
- a. A.: *Schröder-Printzen* und *Behnsen/Orlowski* bei Antrag des VA, da keine
Vermehrung von Zulassungen
- ev. differenziert zu sehen für den Fall des § 103 Abs. 4a S. 2 SGB V

– www.meyer-koering.de –

MEYER-KÖRING

Rechtsanwälte | Steuerberater

3. “Weitergabe“ der Arztstelle an anderen VA?

4. Folgt die Arztstelle der Nachbesetzung des VA-Sitzes?

- zu differenzieren zwischen Folgen der Arztstelle und Fortbestand der
Genehmigung
- ratio legis des § 103 Abs. 4 SGB V – Schutz des Eigentums i.S.d. Art. 14 GG –
spricht klar dafür
- ganz h. A. in der Literatur: “Anstellung folgt im Huckepack“ (*Beeretz*)
- a. A.: *Schallen* wegen fehlender Regelung
- Komplizierend und unklar *KBV/Schirmer* (HGF 3a, b, c)
- wegen Personenbezug erneute Genehmigung des ZA nötig

5. Was geschieht mit der einem VA zugeordneten Arztstelle, wenn der VA nach § 103 Abs. 4a oder 4b verzichtet?

– www.meyer-koering.de –

IV. Prüfungskompetenz des ZA nach § 32b Abs. 2 S. 1 Ärzte-ZV

- § 23 Abs. 1 BedPl-Rili: Vorlage des Arbeitsvertrages mit Arbeitszeiten und Orten
- Pflicht zur Prüfung der zulassungsrechtlichen Voraussetzungen und Inhalte
- *Schallen* bejaht umfassendes Recht zur Prüfung von Arbeitsrecht und Berufsrecht
- a. A. zutreffend *Bäume*

– www.meyer-koering.de –

Resumé

Die zulassungsrechtliche "Belegung" des angestellten Arztes hat der vertragsärztlichen Versorgung vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Mit ihr stellt sich eine Vielzahl von Rechtsfragen, bei deren Beantwortung uns die nur in Teilen gelungenen Regelwerke zumeist im Stich lassen.

Gewiss ist, dass sich Medizinrechtler zunehmend mit Arbeitsrecht befassen werden müssen.

– www.meyer-koering.de –